

## **Sechster Titel – Maßregeln der Besserung und Sicherung -> - Entziehung der Fahrerlaubnis -**

**Titel:** Strafgesetzbuch (StGB)  
**Amtliche Abkürzung:** StGB  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** 450-2

### **§ 69b StGB – Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis**

(1) <sup>1</sup>Darf der Täter auf Grund einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne dass ihm von einer deutschen Behörde eine Fahrerlaubnis erteilt worden ist, so hat die Entziehung der Fahrerlaubnis die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. <sup>2</sup>Mit der Rechtskraft der Entscheidung erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. <sup>3</sup>Während der Sperre darf weder das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, noch eine inländische Fahrerlaubnis erteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Ist der ausländische Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden und hat der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, so wird der Führerschein im Urteil eingezogen und an die ausstellende Behörde zurückgesandt. <sup>2</sup>In anderen Fällen werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre in den ausländischen Führerscheinen vermerkt.